



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

6. Jahrgang

Dinslaken, 20.02.2013

Nr. 5

S. 1 - 4

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachungsanordnung der Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Dinslaken vom 12.02.2013**
- **Erlass des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Rechnungsjahr 2013**
- **Bekanntmachung über Kartierarbeiten des Geologischen Dienstes NRW im Zeitraum Februar – Dezember 2013**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 28.01.2013 beschlossene

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Dinslaken vom 12.02.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 12.02.2013

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Dinslaken vom 12.02.2013

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454, ber. 509, 1999 S. 70) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2011 (GV.NRW.S. 238) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 28. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 S. 1 Kommunalwahlgesetz in den Rat der Stadt Dinslaken zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen wird ab der nächsten Wahlperiode um sechs auf 44 Vertreter und Vertreterinnen, davon 22 in Wahlbezirken, verringert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Erlass des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Rechnungsjahr 2013**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen für das Rechnungsjahr 2013 liegen während der Dienststunden im Geschäftsbereich 2, Finanzen, Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 229, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist zudem seit der Beschlussfassung in der Ratssitzung vom 11.12.2012 auf der Internetseite der Stadt Dinslaken, [www.dinslaken.de](http://www.dinslaken.de), abrufbar.

Gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW (GO NW) können Einwohner und Abgabepflichtige bis einschließlich **06.03.2013** Einwendungen gegen diesen Entwurf bei der vorgenannten Dienststelle erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Dinslaken in öffentlicher Sitzung.

Dinslaken, 07.02.2013

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>Februar - Dezember 2013</b>
<b>Kreis</b>	<b>Wesel</b>
<b>Stadt/Gemeinde/Kreis</b>	<b>Dinslaken</b>

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Dinslaken, 13.02.2013

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter